

**Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel
über den Anschluss und die Benutzung der
zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen
(Entwässerungssatzung)**

vom 13.12.2000 (ABl. Nr. 19 vom 15.12.2000), geändert durch Satzung
vom 06.12.2002 (ABl. Nr. 23 vom 10.12.2002), vom 20.12.2007 (ABl. Nr. 19 vom 27.12.2007)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat aufgrund der §§ 5, 15, und § 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung- am 30.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgabe**

1. Der Stadt Brandenburg an der Havel (nachstehend "Stadt" genannt) obliegt es, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß zu beseitigen.
2. Die Stadt läßt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als öffentliche Einrichtung durch die BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Bradenburg an der Havel (nachstehend "BRAWAG" genannt) betreiben.
3. Die Stadt kann einzelne ihr in dieser Satzung zugeordnete Aufgaben an die BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel delegieren, soweit andere rechtliche Bestimmungen nicht entgegen stehen.
4. Die öffentliche Einrichtung im Sinne des Abs. 2 gliedert sich in die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung im Sinne des § 3 dieser Satzung und die dezentrale Abwasserbeseitigung - die Abfuhr von Fäkalien -. Letztere ist in der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung) geregelt. Soweit im folgenden der Begriff "öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung" verwendet wird, ist er im engeren Sinne der zentralen Abwasserentsorgung zu verstehen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

1. Begriffe im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
 - b) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
 - c) Niederschlagswasser ist das aus Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
 - d) Fäkalien sind die in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwässer und die nicht separierten Klärschlämme aus Kleinkläranlagen.
 - e) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Anlagen eines Grundstücks, die dem Sammeln, Behandeln oder Ableiten des Schmutz- und Niederschlagswassers von diesem Grundstück dienen, sofern sie sich auf dem zu entwässernden Grundstück befinden. Hierzu gehören auch Anlagen, die von Dritten zur Entwässerung ihres Grundstückes benutzt werden. Anlagen eines Grundstückes, die sich im Eigentum der Stadt oder ihrer Beauftragten befinden, sind keine Grundstücksentwässerungsanlagen. Diese gehören zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.
 - f) Kläranlage ist eine Anlage zur zentralen Behandlung von Abwässern und Fäkalien.

- g) Kleinkläranlage ist eine Anlage zur dezentralen Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser und die für einen Schmutzwasseranfall von nicht mehr als 8 Kubikmetern täglich ausgelegt ist.
 - h) Grundstück ist jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung sofern er eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Hausnummer zugeteilt worden ist. Grundstücke sind auch alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt erstreckt.
 - i) Mischverfahren: Schmutz- und Niederschlagswasser werden zusammen in einer Leitung gesammelt und fortgeleitet.
 - j) Trennverfahren: Schmutz- und Niederschlagswasser werden in je einer gesonderten Leitung gesammelt und fortgeleitet.
 - k) Leitung ist eine Anlage zur Abwasserableitung unabhängig vom gewählten Entsorgungsverfahren.
 - l) Private Grundstücke sind Grundstücke, die sich nicht im Eigentum der Stadt oder ihrer Beauftragten befinden.
2. Im übrigen richtet sich die Definition der verwendeten Begriffe nach DIN 4045 (Abwassertechnik Begriffe).

§ 3

Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung

1. Die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung im Sinne dieser Satzung besteht aus der zentralen Schmutzwasserentsorgung und der zentralen Niederschlagswasserentsorgung.
2. Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören insbesondere:
 - a) das öffentliche Abwasserleitungsnetz einschließlich offener Gräben, Druck- und Unterdruckleitungen sowie deren Nebeneinrichtungen (z.B. Schächte, Armaturen),
 - b) Anschlussleitungen zwischen den öffentlichen Abwasserleitungen und der Grenze der zu entwässernden Grundstücke,
 - c) im Eigentum der Stadt oder deren Beauftragten befindliche Anlagen, die sich auf privaten Grundstücken befinden,
 - d) Abwasserpumpstationen,
 - e) anteilig die Kläranlagen, soweit sie der Behandlung von Abwasser im Sinne dieser Satzung dienen,
 - f) die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen,
 - g) Regenrückhalte-, Regenwasserbehandlungs- und Regenüberlaufanlagen.
3. Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Stadt. Der Anschlussberechtigte kann nicht verlangen, dass eine bestehende Einrichtung geändert wird.
4. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.

§ 4

Gebührenpflicht

Die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung ist nach Maßgabe der Satzung der Stadt über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Abwassergebührensatzung - gebührenpflichtig.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Anschluss- und benutzungsberechtigt sind Eigentümer des Grundstückes. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des § 8 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 KAG, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nutzer. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

2. Der Anschlussberechtigte kann den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und deren Benutzung verlangen, wenn
 - a) sein Grundstück an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzt oder der Zugang zu einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz durch Grunddienstbarkeit oder Wegerecht gesichert ist und
 - b) die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung in der öffentlichen Straße, dem öffentlichen Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt ist.

Das gleiche gilt, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung auf privaten Grundstücken betriebsfertig hergestellt ist.

3. Es besteht kein Anschlussrecht, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.
4. Ein Anschlussrecht für Niederschlagswasser besteht nicht, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden kann.
5. Vorhandene Anschlüsse für die Niederschlagswasserentsorgung können weiterhin gebührenpflichtig benutzt werden, auch wenn ein Anschlussrecht nach Abs. 4 nicht gegeben ist. Die Nutzung ist der Stadt anzuzeigen.
6. Niederschlagswasser, das derart verunreinigt ist, dass es über die Niederschlagswasserleitung nicht schadlos abgeleitet werden kann, ist in die Schmutzwasseranlagen einzuleiten.
7. Das Einleiten von Grundwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt. Die Genehmigung ist widerruflich oder befristet zu erteilen. Mit dem Antrag sind die Daten zur Grundwasserbeschaffenheit sowie die geplante Dauer und Menge der Einleitung vorzulegen.

§ 6

Einschränkung des Anschlussrechts

1. Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Massnahmen, Aufwendungen oder Härten erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen.
2. Von einer Versagung kann abgesehen werden, wenn sich der Anschlussberechtigte bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung sowie der Unterhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zu tragen. Auf Verlangen der Stadt hat er hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

§ 7

Einschränkung des Benutzungsrechts

1. In die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung im Sinne dieser Satzung dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Abwasseranlagen angreifen, den Betrieb der Entwässerung stören, die Reinigung oder Verwertung der Abwässer hemmen oder erschweren, den Gewässerzustand nachhaltig beeinflussen oder die an der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung beschäftigten Personen gefährden können.
2. Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) feste Stoffe, die durch Ablagerung in den Kanälen den Abfluss behindern können,
 - b) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten,
 - c) feuergefährliche, zerknallfähige oder explosionsfähige Stoffe,
 - d) Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind,
 - e) Abwässer, die brennbare, explosive, giftige, aggressive oder sonstige schädliche Dämpfe oder Gase bilden,
 - f) Abwässer, die in der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lassen,

- g) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
- h) Abwässer, die im Rahmen von Fassadenreinigungsarbeiten durch organohalogenhaltige bzw. aromatenhaltige Reinigungs- und Abbeizmittel belastet wurden,
- i) Abwässer aus Dungsammelgruben und Silos, Jauche und Gülle,
- j) Fäkalien; diese sind nach den Regelungen der Grubensatzung ausschließlich an der Kläranlage Briest anzuliefern,
- k) Abwässer mit einer Temperatur von mehr als 35°C und Dampf, der aus Leitungen und Kesseln unmittelbar zugeführt wird,
- l) radioaktive Stoffe, welche die in der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Höchstkonzentration überschreiten; soweit Landesrecht niedrigere Konzentrationen vorschreibt, gelten diese niedrigeren Werte,
- m) Stoffe, die gemäß abfallrechtlichen Vorschriften als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind.
3. Der Anschlussberechtigte hat der Stadt unverzüglich Änderungen der Abwasserbeschaffenheit anzuzeigen, die zu einer Überschreitung der in Abs. 5 und 6 genannten Grenzwerte führen könnten, und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
4. Ändern sich die Abwassermenge oder ihr zeitlicher Anfall wesentlich, hat der Anschlussberechtigte dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Reicht die vorhandene Abwasserbeseitigungseinrichtung für die Aufnahme einer nachträglich erhöhten Abwassermenge nicht aus, kann die Stadt die Einleitung versagen. Von der Versagung kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte die Kosten für die notwendige Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung trägt. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
5. Die Einleitung von Abwässern ist nicht zulässig, wenn am Übergabeschacht zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung folgende Grenzwerte nicht eingehalten werden:
- | | | | |
|-----|--|--------------------------------------|------|
| 1) | pH-Wert | niedriger als 6,5 oder höher als 9,5 | |
| 2) | absetzbare Stoffe | Ausschlüsse gemäß Abs. 2 a) | |
| | a) biologisch abbaubar | | |
| | b) biologisch nicht abbaubar | | |
| | nach 0,5 h Absetzzeit | 20,0 | ml/l |
| 3) | Arsen | 0,1 | mg/l |
| 4) | Blei | 0,5 | mg/l |
| 5) | Cadmium | 0,1 | mg/l |
| 6) | Chrom VI | 0,1 | mg/l |
| 7) | Chrom | 0,5 | mg/l |
| 8) | Kupfer | 0,5 | mg/l |
| 9) | Nickel | 0,5 | mg/l |
| 10) | Selen | 1,0 | mg/l |
| 11) | Quecksilber | 0,05 | mg/l |
| 12) | Silber | 0,1 | mg/l |
| 13) | Zink | 2,0 | mg/l |
| 14) | Zinn | 2,0 | mg/l |
| 15) | Sulfat | 600 | mg/l |
| 16) | Sulfid | 2,0 | mg/l |
| 17) | Cyanid | 20,0 | mg/l |
| | davon leicht freisetzbar | 1,0 | mg/l |
| 18) | Fluorid | 20,0 | mg/l |
| 19) | Phenole (wasserdampflich) | 20,0 | mg/l |
| 20) | Gesamtchlor | 1,0 | mg/l |
| 21) | Schwerflüchtige lipophile Stoffe | 200 | mg/l |
| 22) | Farbstoffe nur in solchen Konzentrationen, dass im Ablauf der Kläranlage keine Farbe mehr sichtbar ist | | |
| 23) | Kohlenwasserstoffe | | |
| | a) nach Abscheidung gemäß DIN 1999 | 50 | mg/l |
| | b) nach physikalisch-chemischer Behandlung | 20 | mg/l |
| 24) | Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) | 1,0 | mg/l |

6. Abwasser, welches die nachfolgend genannten Werte übersteigt, darf nicht eingeleitet werden:

Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅)	1000	mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2000	mg/l
Stickstoff, gesamt	180	mg/l
Phosphor, gesamt	25	mg/l

Auf Antrag kann die Einleitung von Abwasser, welches diese Werte übersteigt, genehmigt werden. Die Genehmigung wird schriftlich von der Stadt erteilt.

7. Die Bestimmung der Inhaltsstoffe gemäß Abs. 5 und 6 erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung vom 09.02.1999, BGBl. I S. 86) in der jeweils geltenden Fassung.
8. Die Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte erfolgt durch qualifizierte Stichproben am Übergabeschacht zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung. Diese Untersuchungen können auch periodisch durchgeführt werden. Die Stadt ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln. In den Fällen des § 8 kann darüber hinaus eine Probeentnahme auch am Abfluss der Vorbehandlungsanlage erfolgen.
9. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
10. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung, hat der Anschlussberechtigte dies der BRAWAG oder der städtischen Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.
11. Hat sich bei einer Kontrolle nach Abs. 8 die Überschreitung eines Grenzwertes ergeben, kann die Stadt den Einbau automatischer Mess- und Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit verlangen. Die Kosten für den Einbau und den Betrieb der Einrichtungen trägt der Anschlussberechtigte.
12. Bei dem Verdacht der Einleitung von Abwässern mit unerlaubten Inhaltsstoffen ist die Stadt berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Wird durch das Untersuchungsergebnis der Verdacht auf unerlaubte Einleitung bestätigt, gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Anschlussberechtigten. Andernfalls trägt die Stadt die Kosten.
13. Einleitungen von Abwässern auf der Kläranlage Brandenburg/Briest sind nur zulässig für:
- Abwässer aus haushaltsüblichem Gebrauch,
 - Abwässer aus Hebeanlagen, Sickerschächten und Rohrverstopfungen,
 - Endreinigungen aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen anlässlich des Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung,
 - Inhalte von Mietchemietoiletten aus dem Stadtgebiet; der Nachweis der verwendeten Zusätze ist mit der schriftlichen Anmeldung zu erbringen,
 - Abwässer aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, die nicht der Grubensatzung unterliegen.

Einleitungen sind vorab schriftlich anzumelden. Die Einleitung auf der Kläranlage setzt voraus, dass auf einem von der Stadt vorgegebenen Formular (Begleitschein) folgende Angaben gemacht werden:

- Herkunft, Art und Menge des Abwassers,
- Name und Anschrift des Einleitenden,
- Unterschrift des Einleitenden mit Datum.

Einleitungen dürfen nur innerhalb der vorgesehenen Öffnungszeiten der Kläranlage erfolgen. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Zwischen den eingesetzten Transportfahrzeugen und der Einleitungsstelle ist eine geschlossene Verbindung nach Weisungen des Betriebspersonals herzustellen. Sofern Gefährdungen oder Beeinträchtigungen für den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie eine Gefährdung des Vorfluters oder eine Beeinträchtigung der Klärschlammbehandlung und -entsorgung zu befürchten ist, kann die Einleitung untersagt werden.

§ 8 Vorbehandlungsanlagen

1. Die Stadt kann die Einleitung von der Vorbehandlung des Abwassers in einer Vorbehandlungsanlage abhängig machen oder die Rückhaltung oder Speicherung des Abwassers verlangen, wenn die Beschaffenheit des Abwassers dies erfordert, insbesondere wenn die Grenzwerte gemäß § 7 Abs. 5 oder 6 nicht eingehalten werden oder wenn sonstige öffentliche Belange einer unbehandelten Einleitung entgegenstehen.
2. Vorbehandlungsanlagen müssen nach dem Stand der Technik, den einschlägigen DIN-Vorschriften und den jeweiligen Herstellerangaben eingebaut, betrieben und unterhalten werden. Darüber hinaus sind Vorbehandlungsanlagen mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen.
3. Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probeentnahme geschaffen werden.
4. Jede Störung an den Vorbehandlungsanlagen, die Auswirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vermuten lässt, ist der BRAWAG oder der städtischen Feuerwehr unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

1. Der Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
2. Der Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung oder anderer rechtlicher Vorschriften verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser durch eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).
3. In den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur der jeweils dafür vorgesehenen Leitung zugeführt werden.
4. In Ausnahmefällen kann die Stadt anordnen, daß in Gebieten des Trennverfahrens aus betrieblichen Gründen das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke in die Schmutzwasserleitung eingeleitet wird.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Von den Verpflichtungen aus Anschluss- und Benutzungszwang kann der Anschlussberechtigte auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer andersartigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers unter angemessener Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung dies im Einzelfall rechtfertigt.
2. Die Befreiung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und soll in der Regel befristet werden.

§ 11 Art der Anschlüsse

1. Die Stadt entscheidet, in welcher Art und Weise das Grundstück zu entwässern und anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
2. Jedes anzuschließende Grundstück soll zur Ableitung des Abwassers im Gebiet des Mischverfahrens einen eigenen, unmittelbaren und unterirdischen Anschluss, im Gebiet des Trennverfahrens zwei eigene, unmittelbare und unterirdische Anschlüsse an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung besitzen. In besonders begründeten Fällen kann die Stadt den Anschluss des Grundstückes an mehrere Anschlusskanäle vorschreiben.

3. An der Grundstücksgrenze ist ein Reinigungs- und Übergabeschacht herzustellen. Im Trennverfahren sind zwei Schächte herzustellen. Soweit eine Herstellung dieser Schächte technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, hat der Anschlussberechtigte die Möglichkeit zur Reinigung und Kontrolle in anderer geeigneter Weise sicherzustellen.
4. Niederschlagswasser ist durch geeignete Einläufe (Zentraleinläufe, Abflussrinnen) der Grundstücksentwässerungsanlage und der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen, sofern eine Befreiung nach § 10 nicht vorliegt.
5. Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht überbaut werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.
6. Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestezerkleinerern und ähnlichen Geräten an die Grundstücksentwässerungsanlage ist nicht zulässig.
7. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit der technische oder wirtschaftliche Aufwand hierfür unangemessen sein sollte, kann die Stadt von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewähren, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Grunddienstbarkeit zugunsten des Grundstückes des Anschlussverpflichteten gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.

§ 12

Druck- und Vakuumentwässerungssysteme

1. Sofern die Stadt ein Druckentwässerungssystem betreibt, ist der Anschlussberechtigte nach den Vorgaben der Stadt auf seine Kosten zur Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung und Erneuerung der erforderlichen Anlagen einschließlich der Druckrohrleitung auf seinem Grundstück verpflichtet. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
2. Die Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere der Rückstausicherung, obliegt dem Anschlussberechtigten.
3. Abs. 1 und 2 gelten analog für Vakuumentwässerungssysteme.

§ 13

Genehmigungsverfahren

1. Die Genehmigung zur Herstellung und Veränderung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird auf Antrag durch die Stadt erteilt. Antrag und Genehmigung bedürfen der Schriftform.
2. Der Antrag muss enthalten:
 - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück bestehenden und geplanten Anlagen mit Angabe der Größe und Befestigungsart des Grundstücks,
 - b) bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen Angaben über die voraussichtliche Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer.
 Der Antrag soll ferner enthalten: Name und Anschrift des Bauunternehmers oder desjenigen, der die Grundstücksentwässerungsanlage bis zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ausführen wird.
3. Dem Antrag sind als Anlagen zweifach beizufügen:
 - a) ein Lage- und Höhenplan des anzuschließenden Grundstücks in einem geeigneten Maßstab 1:250 bis 1:1.000. Aus ihm müssen ersichtlich sein:
 - die Lage und Höhe zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken,
 - bestehende oder geplante Bauwerke,
 - Art der Oberflächengestaltung,
 - vorhandene Bäume in der Nähe der geplanten Grundstücksentwässerungsanlage,
 - Straße, Hausnummer und Flurstücksnummer,
 - die Grundstücksgrenze,

- die Bauflichtlinie,
 - die Himmelsrichtung,
 - gegebenenfalls bereits vorhandene Einrichtungen zur Abwasserableitung,
 - der Verlauf der beantragten Grundstücksentwässerungsanlage außerhalb der Bauwerke auf dem Grundstück und bis zur Einmündung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung;
- b) für anzuschließende Bauwerke ein Grundriss des Kellers im Maßstab 1:100 sowie Grundrisse der übrigen Geschosse, soweit diese zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage notwendig sind. Aus den Grundrissen müssen ersichtlich sein:
- die Verwendung der Räume mit den vorgesehenen Einläufen,
 - die Entwässerungsleitungen unter Angabe ihrer lichten Weite und des Materials,
 - die Entlüftung der Leitungen und Lage von Reinigungsöffnungen, evtl. Rückstausicherungen.
4. Die Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten zu unterschreiben. Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten sinngemäß die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben, insbesondere Höhenlage der Abwasserleitung, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte, sind bei der Stadt zu erfragen.
 5. Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu diesen Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen und unvollständige Anträge zurückzugeben. Bei bereits bestehenden Industrie- und Gewerbebetrieben kann die Stadt Abwasseruntersuchungen und, wenn dies für notwendig erachtet wird, die Vorlage eines Gutachtens eines Sachverständigen verlangen.
 6. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Nachträglich können Auflagen erteilt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse notwendig werden.
 7. Ergibt sich vor oder während der Ausführung einer genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage die zwingende Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, ist der Antrag hierfür unverzüglich zur Genehmigung einzureichen. Ohne schriftliche Genehmigung darf die geänderte Ausführung nicht begonnen oder fortgesetzt werden.
 8. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter sowie bundes- und landesgesetzlicher Bestimmungen. Anderweitig erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen werden hierdurch nicht ersetzt.
 9. Die Genehmigung erlischt 2 Jahre nach Ausstellung, wenn mit der Bauausführung nicht begonnen wird oder eine begonnene Ausführung länger als 2 Jahre eingestellt war.

§ 14

Ausführung, Kosten und Unterhaltung

1. Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage obliegt dem Anschlussberechtigten. Die Kosten trägt der Anschlussberechtigte.
2. Für die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage gilt die DIN - EN 12056, DIN - EN 752, DIN 1986 - 100 und DIN - EN 1671 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
3. Vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt die Abnahme durch die Stadt oder ihre Beauftragte. Von der Abnahme sind Anlagen innerhalb von Gebäuden ausgenommen. Die Abnahme ist rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Werktage vorher, zu beantragen. Bei der Abnahme muß die Grundstücksentwässerungsanlage sichtbar und gut zugänglich sein. Bei Anlagen, die nicht der Maßgabe des Absatz 2 entsprechen, erfolgt die Abnahme erst nach Beseitigung der Mängel. Die Abnahme ist keine Abnahme im Sinne zivilrechtlicher Vorschriften.
4. Die Stadt kann verlangen, daß die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage durch eine Druckprobe entsprechend den jeweils geltenden Normen nachgewiesen wird. Die Beseitigung von Abflussstörungen in der Grundstücksentwässerungsanlage obliegt dem Anschlussberechtigten.
5. Die Anschlussleitung zwischen den öffentlichen Abwasseranlagen und der Grundstücksentwässerungsanlage stellt die Stadt auf ihre Kosten her. Dies gilt auch für die Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Anschlussleitung.

6. Die Stadt behält sich vor, auch den außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes befindlichen Teil des Grundstücksanschlusses auf Kosten des Anschlussberechtigten selbst oder durch Beauftragte herzustellen, fertigzustellen, zu erneuern und zu ändern, sofern der Anschlussberechtigte seinen Pflichten nicht nachkommt.
7. Die Stadt kann jederzeit verlangen, daß Anlagen, die sich nicht in einem satzungsgemäßen Zustand befinden, entsprechend herzurichten sind.
8. Der beabsichtigte Abbruch von Bauwerken auf angeschlossenen Grundstücken ist der Stadt unbeschadet eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens so rechtzeitig mitzuteilen, daß die Anschlussleitung an der Grundstücksgrenze durch die Stadt verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 15 Rückstau

1. Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung hat sich der Anschlussberechtigte nach den Vorschriften der DIN 1986 selbst zu schützen.
2. Wo sich der ständige Verschluss der Vorrichtungen zur Rückstausicherung gemäß DIN 1997 wegen der häufigen Benutzung oder der Vielzahl der Einrichtungsgegenstände nicht durchführen läßt oder die angrenzenden Räume absolut gegen Rückstau geschützt werden müssen (z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel), muss das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstauebene gehoben und dann der Abwasserleitung zugeleitet werden.
3. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Rückstauebene liegen. Als Rückstauebene gilt in der Regel die Straßenoberkante zuzüglich 20 cm, gemessen an dem Einleitungspunkt in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.

§ 16 Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage und Auskunftspflicht

1. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, den Bediensteten und Beauftragten der Stadt zur Überprüfung den Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Er hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ist verpflichtet, Einblick in die auf die Grundstücksentwässerungsanlage bezogenen Unterlagen zu gewähren.
2. Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.

§ 17 Eigentum am Abwasser

1. Die Abwässer werden mit Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung Eigentum der Stadt.
2. Im Abwasser vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Es besteht keine Verpflichtung, im Abwasser nach Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 18 Haftung und Schadenersatz

1. Der Anschlussberechtigte hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entsprechend dieser Satzung zu sorgen. Er haftet der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen, soweit ihn ein Verschulden trifft. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
2. Die Stadt ist von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der vom Anschlussberechtigten zu vertretenden Mängel oder wegen satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage gegen die Stadt, insbesondere aus § 22 Wasserhaushaltsgesetz, erhoben werden.

3. Hat eine Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes durch den Anschlussberechtigten oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, eine Erhöhung der Abwasserabgabe gemäß § 4 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und/oder einen Wegfall der Ermäßigung gemäß § 9 Abs. 5 AbwAG zur Folge, so ist er ersatzpflichtig.
4. Bei Betriebsstörungen im Leitungsnetz, bei Mängeln und Schäden, die durch Rückstau oder Hemmung im Abwasserablauf durch Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze oder höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Rechtsanspruch auf Übernahme der Abwässer oder auf Schadenersatz, es sei denn, die Stadt oder ihre Beauftragte hat Sorgfalts- und Überwachungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Die Stadt ist im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, auftretende Betriebsstörungen unverzüglich zu beseitigen.
5. Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, die durch Wurzeln von Bäumen seines Grundstückes verursacht werden.

§ 19 Zwangsmaßnahmen

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung wird, unbeschadet der Bestimmungen des § 18 und § 20, nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

§ 20 Zuwiderhandlungen

1. Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer entgegen
 - a) § 5 Abs. 6 derart verunreinigtes Niederschlagswasser, das nicht schadlos abgeleitet werden kann, nicht in die Schmutzwasseranlagen einleitet,
 - b) § 5 Abs. 7 ohne Genehmigung Grundwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einleitet,
 - c) § 7 Abs. 1, 2, 5 und 6 von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe einleitet oder die dort vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbare Stoffe nicht einhält,
 - d) § 7 Abs. 9 Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt,
 - e) § 8 Abs. 1 und 2 keine Vorbehandlungsanlage errichtet bzw. diese nicht ordnungsgemäß betreibt, unterhält und regelmäßig leert,
 - f) § 9 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anschließt, es sei denn, es liegt eine Ausnahme oder Befreiung nach § 10 Abs. 1 vor,
 - g) § 9 Abs. 2 nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser durch eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einleitet,
 - h) § 9 Abs. 3 in nach Trennverfahren zu entwässernden Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet, es sei denn, es liegt ein Ausnahmefall nach § 9 Abs. 4 vor,
 - i) § 11 Abs. 3 die geforderten Reinigungs- und Übergabeschächte nicht herstellt,
 - j) § 11 Abs. 5 Grundstücksentwässerungsanlagen überbaut, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung vor,
 - k) § 11 Abs. 6 Abfall- und Nahrungsmittelrestezerkleinerer und ähnliche Geräte an die Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 - l) § 12 Abs. 1 die für die Druck- oder Vakuumentwässerung erforderlichen Anlagen auf dem Grundstück nach den Vorgaben der Stadt nicht errichtet, unterhält, verändert, ausbessert und erneuert,
 - m) § 13 Abs. 1 und 7 ohne schriftliche Genehmigung einen Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung herstellt oder verändert,
 - n) § 14 Abs. 3 eine Grundstücksentwässerungsanlage ohne Abnahme in Betrieb nimmt,
 - o) § 16 Abs. 1 den Bediensteten und Beauftragten der Stadt den Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage zur Überprüfung oder den Einblick in die auf die Grundstücksentwässerungsanlage bezogenen Unterlagen nicht gewährt,
 - p) § 5 Abs. 5 Satz 2, § 7 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 10, § 8 Abs. 4, § 16 Abs. 1 Satz 2 seinen Anzeige-, Nachweis-, Auskunft- und Mitteilungsverpflichtungen nicht nachkommt,

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000 EURO je Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 21

Abweichende Einzelfallentscheidungen

1. Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt auf Antrag Ausnahmen gestatten, wenn dies zur Vermeidung offenbar nicht beabsichtigter Härten erforderlich ist und der Zweck der Satzung nicht gefährdet wird und wenn eine Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung sonstigen wichtigen öffentlichen Interessen nicht entgegensteht.
2. Die Stadt kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers einschließlich fester, bei der Abwasserbeseitigung anfallender Rückstände sowie Schlämmen und zum Schutz, zum Betrieb und/oder zur Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

§ 22

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Stadtentwässerung, den Anschluss an die Entwässerungsanlagen und deren Benutzung (Entwässerungssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel vom 30.06.1994, außer Kraft.